

Stand: 03.05.2026 07:53:20

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/22966

"Entschließung zum neuen Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (Drs. 17/22597)
Erwachsenenbildung in Bayern - zukunftsorientiert, eigenverantwortlich, vielfältig und
niederschwellig"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/22966 vom 27.06.2018
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/23187 des BI vom 05.07.2018
3. Beschluss des Plenums 17/23285 vom 11.07.2018
4. Plenarprotokoll Nr. 137 vom 11.07.2018



Antrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Ingrid Heckner, Tobias Reiß, Karl Freller, Alexander König, Barbara Stamm, Dr. Ute Eiling-Hütig, Norbert Dünkel, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Hans Herold, Michael Hofmann, Manfred Ländner, Otto Lederer, Dr. Beate Merk, Klaus Steiner, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU),**

Markus Rinderspacher, Kathi Petersen, Martin Güll, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohlen, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Ilona Deckwerth, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Verena Osgyan, Dr. Martin Runge, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Entschließung zum neuen Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (Drs. 17/22597)

Erwachsenenbildung in Bayern – zukunftsorientiert, eigenverantwortlich, vielfältig und niederschwellig

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Mit dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung aus dem Jahr 1974 hat Bayern in und für ganz Deutschland Maßstäbe gesetzt. Dem Gesetzgeber gelang es seinerzeit, eine überzeugende rechtliche Ausgestaltung – insbesondere eine gerechte Verteilung staatlicher Mittel nach transparenten, die zweckgemäße Mittelverwendung sichernden Fördermaßstäben – der durch Freiheitlichkeit, Offenheit, Pluralität und Subsidiarität gekennzeichneten fünften Säule des Bildungswesens in Bayern zu entwickeln.

Soziale, politische, globale und technische Entwicklungen in den vergangenen 44 Jahren wie der demographische Wandel, Migration und Integration, Digitalisierung sowie veränderte Arbeits- und Lebenswelten haben deutliche gesamtgesellschaftliche Auswirkungen, auch auf die Erwachsenenbildung. Darüber hinaus haben Prüfungen des Obersten Rechnungshofs in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Veränderung der Erwachsenenbildungslandschaft in Bayern geführt.

Vor dem Hintergrund des hieraus resultierenden umfassenden Reformbedarfs haben alle vier im Landtag vertretenen Fraktionen aus ihrer Mitte heraus eine Gesetzesnovelle eingebracht (Drs. 17/22597).

Zentrale Leitlinien bzw. Kernziele des Gesetzes sind:

- ausdrückliches Bekenntnis zur Erwachsenenbildung als eigenständige, hinsichtlich ihrer Angebote (in Inhalt und Format) wie auch des Teilnehmerkreises durch Freiheitlichkeit, Offenheit und Pluralität gekennzeichnete fünfte Säule des Bildungswesens („Geist der Erwachsenenbildung“, vgl. Art. 1 Abs. 2 BayEbFöG);
- Pluralität: Erhalt und Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen mit einem breiten Bildungsangebot unterschiedlicher Träger der Erwachsenenbildung im gesamten Staatsgebiet;

- Niederschwelligkeit, auch mit Blick auf das Ziel einer Erhöhung der Bildungsbeteiligung;
- Anerkennung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Erwachsenenbildung;
- verlässliche Perspektiven und Planbarkeit durch Fortführung der institutionellen Förderung bei gleichzeitiger Präzisierung und in Teilen auch Anpassung des Einrichtungs- und Trägerbegriffs sowie Zulässigkeit der Bildung von Rücklagen unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen;
- Einführung der Projektförderung als zweite Säule der Erwachsenenbildung.

II.

„Die Erwachsenenbildung ist durch Volkshochschulen und sonstige mit öffentlichen Mitteln unterstützte Einrichtungen zu fördern.“ (Art. 139 Verfassung des Freistaates Bayern – BV).

Der Landtag bekennt sich – unbeschadet der Verpflichtung der nach Art. 83 Abs. 1 BV in erster Linie zuständigen Kommunen – vor diesem Hintergrund ausdrücklich dazu, dass der Staat zum erfolgreichen Ausbau der Erwachsenenbildung beizutragen und hierfür eine ideelle wie auch eine substantielle, kontinuierliche institutionelle Förderung der Erwachsenenbildung zu leisten hat. Ziel der staatlichen Förderung ist der Erhalt und der Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit einem flächendeckenden, breitgefächerten Bildungsangebot, das allen offensteht. Ergänzend hinzu kommt die neu eingeführte Projektförderung.

Im Vergleich zu den anderen Flächenländern ist die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung in Bayern verbesserungsbedürftig.

Der Landtag strebt daher an, in den kommenden beiden Doppelhaushalten (2019/2020 und 2021/2022) die Mittel für die Erwachsenenbildung schrittweise so zu erhöhen, dass im Endausbau (ab dem Haushaltsjahr 2022) jährlich 20 Mio. Euro mehr als im Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung stehen.

Folgende Erhöhung der Mittel zur Gewährung von Zuschüssen nach Art. 6 BayEbFöG wird – aufwachsend verteilt über vier Jahre – empfohlen:

2019: Erhöhung der Mittel um 4 Mio. Euro,

2020: Erhöhung der Mittel um weitere 5 Mio. Euro,

2021: Erhöhung der Mittel um weitere 5,5 Mio. Euro,

2022: Erhöhung der Mittel um weitere 5,5 Mio. Euro.

Hinzu kommen ab 2020 Mittel für die neu eingeführte Projektförderung gemäß Art. 7 BayEbFöG.

III.

Das neue Erwachsenenbildungsförderungsgesetz will – unter Einhaltung bestimmter Vorgaben v. a. für eine transparente, sach- und ordnungsgemäße Mittelver-

wendung in einer klaren Verantwortungskette von den Förderempfängern bis hin zu den Einrichtungen unter gleichzeitiger weitgehender Berücksichtigung der gegebenen, vielfältigen Strukturen in der Erwachsenenbildung – Möglichkeiten schaffen und Wege für eine staatliche Förderung aufzeigen. Die Auslegung des neuen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes wie auch der auf dessen Grundlage zu erlassenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften sowie der konkrete Vollzug haben daher den unter I. aufgeführten Leitgedanken und Kernzielen zu entsprechen.

1. Vor diesem Hintergrund gibt der Landtag folgende Hinweise für die Auslegung des neuen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes sowie für dessen Vollzug:

- a) Die Strukturvorgaben des neuen Gesetzes insbesondere in den Art. 2 bis 4 schaffen eine klare Verantwortungskette bei größtmöglicher Flexibilität, v. a. auch mit Blick auf den Erhalt und den Ausbau von Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Hervorzuheben sind aus Sicht des Landtags folgende Punkte:

- aa) Förderempfänger müssen künftig nicht mehr in fünf, sondern lediglich in vier Regierungsbezirken Mitglieder haben (Landesorganisationen) bzw. Einrichtungen betreiben (Träger auf Landesebene) (Art. 2 BayEbFöG).
- bb) Einrichtungen der Erwachsenenbildung müssen – wie Träger auch – künftig nicht mehr ausschließlich, sondern zu einem „weit überwiegenden Teil Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2“ (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayEbFöG) verantworten, während bei den Förderempfängern (Art. 2 Abs. 1, 2 und 5 BayEbFöG) das Ausschließlichkeitskriterium mit Blick auf ihren Vereinszweck weiterhin bestehen bleibt. Damit wird einerseits eine Mittelverwendung im Sinne des Gesetzes sichergestellt, und andererseits ein im Einzelfall unverhältnismäßiger Ausschluss von Einrichtungen verhindert.
- cc) Der Entwurf eröffnet die Möglichkeit, dass Träger und Einrichtung organisatorisch zusammenfallen können, sofern ein Träger nach seinem alleinigen Satzungszweck eine oder mehrere Einrichtungen betreibt (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayEbFöG). Diese Regelung erkennt die gewachsenen Strukturen an und entbindet die Träger von einer Umstrukturierung. Im Hinblick auf die notwendige Vergleichbarkeit der Träger auf Landesebene mit den Landesorganisationen müssen Erstere dessen ungeachtet in mindestens vier Regierungsbe-

zirkeln Einrichtungen betreiben (Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayEbFöG).

- dd) Der Entwurf berücksichtigt erstmals ausdrücklich den Einsatz „Dritter“, die im Namen und im Auftrag einer Einrichtung tätig werden (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG). Dem Landtag ist es ein Anliegen, dass hierdurch gewachsenen Strukturen in der Erwachsenenbildung – etwa bei den beiden Kirchen und beim Bauernverband, die vor Ort häufig von ehrenamtlichem Engagement getragen werden – fortgeführt werden können, wobei einerseits eine klare Verantwortungskette im Sinne einer sachgemäßen Mittelverwendung einzuhalten ist, andererseits aber „Dritten“ auch Gestaltungsfreiräume gewährt werden müssen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit gegenüber den Teilnehmenden keine anderen Zwecke verfolgen (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayEbFöG).

Dies bedeutet:

- (1) Einrichtungen müssen in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit die Bildungsaufgaben verantworten (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayEbFöG), auch wenn sie sich bei der Durchführung von Veranstaltungen der Hilfe Dritter bedienen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG). Sie müssen die Veranstaltungs- und Programmverantwortung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Angebote der Erwachsenenbildung tragen. Die Einrichtungen bzw. ihre Träger haben die haushaltstechnische Transparenz und die sachgemäße Mittelverwendung zu gewährleisten und entsprechend zu dokumentieren.

Der Landtag bittet die Staatsregierung, beim Vollzug ausreichend Rücksicht darauf zu nehmen, dass in der Erwachsenenbildung Impulse vonseiten der Ehrenamtlichen vor Ort regelmäßig unabdingbar und daher ausdrücklich erwünscht sind.

- (2) Der Begriff des „Dritten“ ist weit zu fassen, sofern die im neuen Gesetz festgelegten Voraussetzungen eingehalten werden. So können sich z. B. die Mitglieder (Träger) der kirchlichen Landesorganisationen neben ihrer Kirchengemeinden auch der kirchlichen Verbände und weiterer kirchlicher Einrichtungen bedienen.

Der Landtag bittet die Staatsregierung, dies bei der Ausgestaltung der Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

- b) Kooperation und Koordination (Art. 1 Abs. 5 BayEbFöG): Der Landtag hat ein weites Ver-

ständnis des Begriffs „Einrichtungen der anderen Bildungsbereiche“. Er begrüßt ausdrücklich Kooperationen mit gesellschaftlichen und regionalen (Bildungs-)Akteuren unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des BayEbFöG.

- c) Neben der für Förderempfänger, Träger und Einrichtungen zentralen Beibehaltung der institutionellen Förderung etabliert der Gesetzentwurf mit der zusätzlichen Projektförderung eine zweite Säule der unter dem BayEbFöG förderfähigen Erwachsenenbildung, mit der Bereiche von hoher gesellschaftlicher Relevanz vom Landtag gezielt gesetzt und so unterstützt werden können. Der Landtag will durch eine in Bezug auf die Dauer (ein- oder mehrjährige Vorhaben) weit gefasste Vorschrift möglichst flexible Möglichkeiten für die Erprobung dieser neuen Säule schaffen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der Umsetzung im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen darauf zu achten, dass insbesondere die Vorgaben für die Projektbeantragung und -abwicklung so gefasst sind, dass allen – auch kleineren – Trägern eine tatsächliche Teilnahme ermöglicht wird. Zu vermeiden sind jedenfalls kurzatmige Projekte um ihrer selbst willen.

- d) Der Landtag legt großen Wert auf eine qualitativ hochwertige Erwachsenenbildung. Daher sieht der Gesetzentwurf erstmals verpflichtend ein Qualitätsmanagement der Einrichtungen vor, hinzukommen u.a. Anforderungen an die Leitung von Erwachsenenbildungseinrichtungen und an Lehrkräfte. Im Interesse der Transparenz und Eindeutigkeit bleibt die Berechnungsgrundlage für die institutionelle Förderung jedoch weiterhin die – rein quantitativ gefasste – Teilnehmerdoppelstunde (vgl. Art. 6 Abs. 2 BayEbFöG). Auch beim Mindestarbeitsumfang von Einrichtungen (vgl. Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BayEbFöG) wird im Interesse eines realisierbaren Vollzugs weiterhin ausschließlich auf quantitative Aspekte abgestellt. Der Landtag verweist ausdrücklich auf die Ermöglichung von Ausnahmen vom Mindestarbeitsumfang unter bestimmten Bedingungen (Art. 4 Abs. 3 Satz 3 BayEbFöG) sowie auf die Beibehaltung einer besonderen Förderung von bestimmten Einrichtungen im Zuge der internen Weiterverteilung der Mittel durch Förderempfänger bzw. Träger (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayEbFöG).

In diesem Zusammenhang fordert der Landtag die Staatsregierung auf, über die Berücksichtigung von digitalen Angeboten im Rahmen der institutionellen Förderung nach Teilnehmerdoppelstunden und deren Umsetzung in den Verwaltungsvorschriften zu berichten. Hierbei ist zum einen der verstärkten Notwendigkeit

- digitaler Angebote Rechnung zu tragen, zum anderen aber auch die pädagogische und soziale Bedeutung von Präsenzphasen in der Erwachsenenbildung angemessen zu beachten.
- e) Der Landtag hebt hervor, dass Ziel des in Teilen neu zusammengesetzten Landesbeirats für Erwachsenenbildung eine enge, konstruktive Zusammenarbeit und Verzahnung zwischen Staatsregierung, den Förderempfängern und dem Landtag ist.
- f) Die neu eingeführten Berichte zur Erwachsenenbildung zu Beginn einer jeden Legislatur dienen aus Sicht des Landtags nicht nur der Vergewisserung der Förderfähigkeit der Förderempfänger; vielmehr steht das Interesse des Landtags im Zentrum, auf der Basis einer regelmäßigen, umfassenden Berichterstattung eine solide Grundlage für die Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung in Bayern zu erhalten.
- g) Das neue BayEbFöG tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und greift daher in vergangene Statistikjahre (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Art. 13 BayEbFöG) nicht ein. Hinsichtlich der Berechnung der staatlichen Zuschüsse (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG) entfaltet es daher erstmals Wirkung für das Statistikjahr 2019 (Berechnungsgrundlage für den Staatszuschuss 2021). Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird daher gebeten, möglichst zeitnah neue Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des neuen Gesetzes zu erlassen.
- h) Der Landtag geht bei der Formulierung des Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 BayEbFöG davon aus, dass es grundsätzlich möglich ist, dass Förderempfänger jeweils mindestens eine Einrichtung in vier Regierungsbezirken betreiben. Die Fassung dieser Vorschriften schließt dies nicht aus. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die allgemeinen Voraussetzungen, wie sie sich insbesondere aus Art. 4 BayEbFöG ergeben, erfüllt sein müssen. Hierbei bedarf es einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles.
2. In Bezug auf die Berücksichtigungsfähigkeit konkreter Veranstaltungen der Erwachsenenbildung nach Art. 1 Abs. 1 und 2 des neuen BayEbFöG gibt der Landtag folgende Empfehlungen ab:
- a) Mit Blick auf die Vorgaben für den künftigen Vollzug des neuen BayEbFöG gilt für die Berücksichtigungsfähigkeit konkreter Veranstaltungen folgende übergreifende Leitlinie: Bei der Planung, Ausschreibung und Durchführung der Veranstaltung ist eine klare Definition und Erkennbarkeit des bzw. der jeweils angestrebten Bildungs- bzw. Lernziele im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und 2 BayEbFöG unter Einhaltung der vom BayEbFöG eingeforderten Verantwortungskette gegeben. Innerhalb dieses Rahmens genießt die Erwachsenenbildung in Bayern hinsichtlich konkreter Inhalte und Formate, aber auch Kooperationspartnern und dem Rückgriff auf „Dritte“, etwa Ehrenamtlichen, Spielräume, die sich insbesondere in den Verwaltungsvorschriften bzw. im Vollzug zu spiegeln haben.
- b) Das Gesetz berücksichtigt in Art. 4 Abs. 6 BayEbFöG erstmals ausdrücklich Einrichtungen der Familienbildung als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes insoweit, als sie Lehrangebote der Erwachsenenbildung nach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayEbFöG anbieten. Der Landtag empfiehlt, dass Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Angeboten von Einrichtungen der Familienbildung als Teilnehmende gezählt werden, wenn das konkrete Angebot sich im Schwerpunkt an Erziehungsberechtigte richtet und aufgrund seines Formats bzw. seiner Ausrichtung die Teilnahme von Unter-15-Jährigen erforderlich macht.
- c) Der Landtag ist der Auffassung, dass dem Ziel eines möglichst niederschweligen Zugangs (Art. 1 Abs. 3 Nr. 2 BayEbFöG) auch eine inhaltliche Komponente zukommt. Bei den in den Verwaltungsvorschriften zu treffenden Entscheidungen über die Berücksichtigungsfähigkeit von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung ist zu prüfen, mit welchen Inhalten und Formaten alle Bevölkerungsschichten angesprochen werden können.
3. In Bezug auf die Vorschrift, dass Förderempfänger sich ihrem Vereinszweck nach ausschließlich der Erwachsenenbildung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und 2 BayEbFöG widmen, geht der Landtag davon aus, dass z. B. eine Beratungstätigkeit der Förderempfänger gegenüber ihren Mitgliedern im angemessenen Umfang nicht nur jenseits des BayEbFöG, sondern auch jenseits der Erwachsenenbildung nicht förderschädlich ist.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Antrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Ingrid Heckner, Tobias Reiß u.a. und Fraktion (CSU), Markus Rinderspacher, Kathi Petersen, Martin Güll u.a. und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 17/22966

**Entschließung zum neuen Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz
(Drs. 17/22597)
Erwachsenenbildung in Bayern – zukunftsorientiert, eigenverantwortlich, vielfältig und niederschwellig**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Dr. Ute Eiling-Hütig**
Mitberichterstatlerin: **Kathi Petersen**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen haben den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 82. Sitzung am 28. Juni 2018 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 204. Sitzung am 4. Juli 2018 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Antrag in seiner 96. Sitzung am 5. Juli 2018 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Martin Güll
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Ingrid Heckner, Tobias Reiß, Karl Freller, Alexander König, Barbara Stamm, Dr. Ute Eiling-Hütig, Norbert Dünkel, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Hans Herold, Michael Hofmann, Manfred Ländner, Otto Lederer, Dr. Beate Merk, Klaus Steiner, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Kathi Petersen, Martin Güll, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Ilona Deckwerth, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Verena Osgyan, Dr. Martin Runge, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/22966, 17/23187

Entschließung zum neuen Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (Drs. 17/22597)

Erwachsenenbildung in Bayern – zukunftsorientiert, eigenverantwortlich, vielfältig und niederschwellig

I.

Mit dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung aus dem Jahr 1974 hat Bayern in und für ganz Deutschland Maßstäbe gesetzt. Dem Gesetzgeber gelang es seinerzeit, eine überzeugende rechtliche Ausgestaltung – insbesondere eine gerechte Verteilung staatlicher Mittel nach transparenten, die zweckgemäße Mittelverwendung sichernden Fördermaßstäben – der durch Freiheitlichkeit, Offenheit, Pluralität und Subsidiarität gekennzeichneten fünften Säule des Bildungswesens in Bayern zu entwickeln.

Soziale, politische, globale und technische Entwicklungen in den vergangenen 44 Jahren wie der demographische Wandel, Migration und Integration, Digitalisierung sowie veränderte Arbeits- und Lebenswelten haben deutliche gesamtgesellschaftliche Auswirkungen, auch auf die Erwachsenenbildung. Darüber hinaus haben Prüfungen des Obersten Rechnungshofs in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Veränderung der Erwachsenenbildungslandschaft in Bayern geführt.

Vor dem Hintergrund des hieraus resultierenden umfassenden Reformbedarfs haben alle vier im Landtag vertretenen Fraktionen aus ihrer Mitte heraus eine Gesetzesnovelle eingebracht (Drs. 17/22597).

Zentrale Leitlinien bzw. Kernziele des Gesetzes sind:

- ausdrückliches Bekenntnis zur Erwachsenenbildung als eigenständige, hinsichtlich ihrer Angebote (in Inhalt und Format) wie auch des Teilnehmerkreises durch Freiheitlichkeit, Offenheit und Pluralität gekennzeichnete fünfte Säule des Bildungswesens („Geist der Erwachsenenbildung“, vgl. Art. 1 Abs. 2 BayEbFöG);
- Pluralität: Erhalt und Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen mit einem breiten Bildungsangebot unterschiedlicher Träger der Erwachsenenbildung im gesamten Staatsgebiet;
- Niederschwelligkeit, auch mit Blick auf das Ziel einer Erhöhung der Bildungsbeteiligung;
- Anerkennung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Erwachsenenbildung;

- verlässliche Perspektiven und Planbarkeit durch Fortführung der institutionellen Förderung bei gleichzeitiger Präzisierung und in Teilen auch Anpassung des Einrichtungs- und Trägerbegriffs sowie Zulässigkeit der Bildung von Rücklagen unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen;
- Einführung der Projektförderung als zweite Säule der Erwachsenenbildung.

II.

„Die Erwachsenenbildung ist durch Volkshochschulen und sonstige mit öffentlichen Mitteln unterstützte Einrichtungen zu fördern.“ (Art. 139 Verfassung des Freistaates Bayern – BV).

Der Landtag bekennt sich – unbeschadet der Verpflichtung der nach Art. 83 Abs. 1 BV in erster Linie zuständigen Kommunen – vor diesem Hintergrund ausdrücklich dazu, dass der Staat zum erfolgreichen Ausbau der Erwachsenenbildung beizutragen und hierfür eine ideelle wie auch eine substantielle, kontinuierliche institutionelle Förderung der Erwachsenenbildung zu leisten hat. Ziel der staatlichen Förderung ist der Erhalt und der Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit einem flächendeckenden, breitgefächerten Bildungsangebot, das allen offensteht. Ergänzend hinzu kommt die neu eingeführte Projektförderung.

Im Vergleich zu den anderen Flächenländern ist die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung in Bayern verbesserungsbedürftig.

Der Landtag strebt daher an, in den kommenden beiden Doppelhaushalten (2019/2020 und 2021/2022) die Mittel für die Erwachsenenbildung schrittweise so zu erhöhen, dass im Endausbau (ab dem Haushaltsjahr 2022) jährlich 20 Mio. Euro mehr als im Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung stehen.

Folgende Erhöhung der Mittel zur Gewährung von Zuschüssen nach Art. 6 BayEbFöG wird – aufwachsend verteilt über vier Jahre – empfohlen:

2019: Erhöhung der Mittel um 4 Mio. Euro,

2020: Erhöhung der Mittel um weitere 5 Mio. Euro,

2021: Erhöhung der Mittel um weitere 5,5 Mio. Euro,

2022: Erhöhung der Mittel um weitere 5,5 Mio. Euro.

Hinzu kommen ab 2020 Mittel für die neu eingeführte Projektförderung gemäß Art. 7 BayEbFöG.

III.

Das neue Erwachsenenbildungsförderungsgesetz will – unter Einhaltung bestimmter Vorgaben v. a. für eine transparente, sach- und ordnungsgemäße Mittelverwendung in einer klaren Verantwortungskette von den Förderempfängern bis hin zu den Einrichtungen unter gleichzeitiger weitgehender Berücksichtigung der gegebenen, vielfältigen Strukturen in der Erwachsenenbildung – Möglichkeiten schaffen und Wege für eine

staatliche Förderung aufzeigen. Die Auslegung des neuen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes wie auch der auf dessen Grundlage zu erlassenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften sowie der konkrete Vollzug haben daher den unter I. aufgeführten Leitgedanken und Kernzielen zu entsprechen.

1. Vor diesem Hintergrund gibt der Landtag folgende Hinweise für die Auslegung des neuen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes sowie für dessen Vollzug:

- a) Die Strukturvorgaben des neuen Gesetzes insbesondere in den Art. 2 bis 4 schaffen eine klare Verantwortungskette bei größtmöglicher Flexibilität, v. a. auch mit Blick auf den Erhalt und den Ausbau von Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Hervorzuheben sind aus Sicht des Landtags folgende Punkte:

- aa) Förderempfänger müssen künftig nicht mehr in fünf, sondern lediglich in vier Regierungsbezirken Mitglieder haben (Landesorganisationen) bzw. Einrichtungen betreiben (Träger auf Landesebene) (Art. 2 BayEbFöG).

- bb) Einrichtungen der Erwachsenenbildung müssen – wie Träger auch – künftig nicht mehr ausschließlich, sondern zu einem „weit überwiegenden Teil Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2“ (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayEbFöG) verantworten, während bei den Förderempfängern (Art. 2 Abs. 1, 2 und 5 BayEbFöG) das Ausschließlichkeitskriterium mit Blick auf ihren Vereinszweck weiterhin bestehen bleibt. Damit wird einerseits eine Mittelverwendung im Sinne des Gesetzes sichergestellt, und andererseits ein im Einzelfall unverhältnismäßiger Ausschluss von Einrichtungen verhindert.

- cc) Der Entwurf eröffnet die Möglichkeit, dass Träger und Einrichtung organisatorisch zusammenfallen können, sofern ein Träger nach seinem alleinigen Satzungszweck eine oder mehrere Einrichtungen betreibt (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayEbFöG). Diese Regelung erkennt die gewachsenen Strukturen an und entbindet die Träger von einer Umstrukturierung. Im Hinblick auf die notwendige Vergleichbarkeit der Träger auf Landesebene mit den Landesorganisationen müssen Erstere dessen ungeachtet in mindestens vier Regierungsbezirken Einrichtungen betreiben (Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayEbFöG).

- dd) Der Entwurf berücksichtigt erstmals ausdrücklich den Einsatz „Dritter“, die im Namen und im Auftrag einer Einrichtung tätig werden (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG)

Dem Landtag ist es ein Anliegen, dass hierdurch gewachsenen Strukturen in der Erwachsenenbildung – etwa bei den beiden Kirchen und beim Bauernverband, die vor Ort häufig von ehrenamtlichem Engagement getragen werden – fortgeführt werden können, wobei einerseits eine klare Verantwortungskette im Sinne einer sachgemäßen Mittelverwendung einzuhalten ist, andererseits aber „Dritten“ auch Gestaltungsfreiräume gewährt werden müssen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit gegenüber den Teilnehmenden keine anderen Zwecke verfolgen (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayEbFöG).

Dies bedeutet:

- (1) Einrichtungen müssen in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit die Bildungsaufgaben verantworten (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayEbFöG), auch wenn sie sich bei der Durchführung von Veranstaltungen der Hilfe Dritter bedienen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG). Sie müssen die Veranstaltungs- und Programmverantwortung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Angebote der Erwachsenenbildung tragen. Die Einrichtungen bzw. ihre Träger haben die haushaltstechnische Transparenz und die sachgemäße Mittelverwendung zu gewährleisten und entsprechend zu dokumentieren.

Der Landtag bittet die Staatsregierung, beim Vollzug ausreichend Rücksicht darauf zu nehmen, dass in der Erwachsenenbildung Impulse vonseiten der Ehrenamtlichen vor Ort regelmäßig unabdingbar und daher ausdrücklich erwünscht sind.

- (2) Der Begriff des „Dritten“ ist weit zu fassen, sofern die im neuen Gesetz festgelegten Voraussetzungen eingehalten werden. So können sich z. B. die Mitglieder (Träger) der kirchlichen Landesorganisationen neben ihrer Kirchengemeinden auch der kirchlichen Verbände und weiterer kirchlicher Einrichtungen bedienen.

Der Landtag bittet die Staatsregierung, dies bei der Ausgestaltung der Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

- b) Kooperation und Koordination (Art. 1 Abs. 5 BayEbFöG): Der Landtag hat ein weites Verständnis des Begriffs „Einrichtungen der anderen Bildungsbereiche“. Er begrüßt ausdrücklich Kooperationen mit gesellschaftlichen und regionalen (Bildungs-)Akteuren unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des BayEbFöG.

- c) Neben der für Förderempfänger, Träger und Einrichtungen zentralen Beibehaltung der institutionellen Förderung etabliert der Gesetzentwurf mit der zusätzlichen Projektförderung eine zweite Säule der unter dem BayEbFöG förderfähigen Erwachsenenbildung, mit der Bereiche von hoher gesellschaftlicher Relevanz vom Landtag gezielt gesetzt und so unterstützt werden können. Der Landtag will durch eine in Bezug auf die Dauer (ein- oder mehrjährige Vorhaben) weit gefasste Vorschrift möglichst flexible Möglichkeiten für die Erprobung dieser neuen Säule schaffen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der Umsetzung im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen darauf zu achten, dass insbesondere die Vorgaben für die Projektbeantragung und -abwicklung so gefasst sind, dass allen – auch kleineren – Trägern eine tatsächliche Teilnahme ermöglicht wird. Zu vermeiden sind jedenfalls kurzatmige Projekte um ihrer selbst willen.

- d) Der Landtag legt großen Wert auf eine qualitativ hochwertige Erwachsenenbildung. Daher sieht der Gesetzentwurf erstmals verpflichtend ein Qualitätsmanagement der Einrichtungen vor, hinzukommen u.a. Anforderungen an die Leitung von Erwachsenenbildungseinrichtungen und an Lehrkräfte. Im Interesse der Transparenz und Eindeutigkeit bleibt die Berechnungsgrundlage für die institutionelle Förderung jedoch weiterhin die – rein quantitativ gefasste – Teilnehmerdoppelstunde (vgl. Art. 6 Abs. 2 BayEbFöG). Auch beim Mindestarbeitsumfang von Einrichtungen (vgl. Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BayEbFöG) wird im Interesse eines realisierbaren Vollzugs weiterhin ausschließlich auf quantitative Aspekte abgestellt. Der Landtag verweist ausdrücklich auf die Ermöglichung von Ausnahmen vom Mindestarbeitsumfang unter bestimmten Bedingungen (Art. 4 Abs. 3 Satz 3 BayEbFöG) sowie auf die Beibehaltung einer besonderen Förderung von bestimmten Einrichtungen im Zuge der internen Weiterverteilung der Mittel durch Förderempfänger bzw. Träger (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayEbFöG).

In diesem Zusammenhang fordert der Landtag die Staatsregierung auf, über die Berücksichtigung von digitalen Angeboten im Rahmen der institutionellen Förderung nach Teilnehmerdoppelstunden und deren Umsetzung in den Verwaltungsvorschriften zu berichten. Hierbei ist zum einen der verstärkten Notwendigkeit digitaler Angebote Rechnung zu tragen, zum anderen aber auch die pädagogische und soziale Bedeutung von Präsenzphasen in der Erwachsenenbildung angemessen zu beachten.

- e) Der Landtag hebt hervor, dass Ziel des in Teilen neu zusammengesetzten Landesbeirats für Erwachsenenbildung eine enge, konstruktive Zusammenarbeit und Verzahnung zwischen Staatsregierung, den Förderempfängern und dem Landtag ist.
- f) Die neu eingeführten Berichte zur Erwachsenenbildung zu Beginn einer jeden Legislatur dienen aus Sicht des Landtags nicht nur der Vergewisserung der Förderfähigkeit der Förderempfänger; vielmehr steht das Interesse des Landtags im Zentrum, auf der Basis einer regelmäßigen, umfassenden Berichterstattung eine solide Grundlage für die Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung in Bayern zu erhalten.
- g) Das neue BayEbFöG tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und greift daher in vergangene Statistikjahre (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Art. 13 BayEbFöG) nicht ein. Hinsichtlich der Berechnung der staatlichen Zuschüsse (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG) entfaltet es daher erstmals Wirkung für das Statistikjahr 2019 (Berechnungsgrundlage für den Staatszuschuss 2021). Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird daher gebeten, möglichst zeitnah neue Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des neuen Gesetzes zu erlassen.
- h) Der Landtag geht bei der Formulierung des Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 BayEbFöG davon aus, dass es grundsätzlich möglich ist, dass Förderempfänger jeweils mindestens eine Einrichtung in vier Regierungsbezirken betreiben. Die Fassung dieser Vorschriften schließt dies nicht aus. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die allgemeinen Voraussetzungen, wie sie sich insbesondere aus Art. 4 BayEbFöG ergeben, erfüllt sein müssen. Hierbei bedarf es einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles.
2. In Bezug auf die Berücksichtigungsfähigkeit konkreter Veranstaltungen der Erwachsenenbildung nach Art. 1 Abs. 1 und 2 des neuen BayEbFöG gibt der Landtag folgende Empfehlungen ab:
- a) Mit Blick auf die Vorgaben für den künftigen Vollzug des neuen BayEbFöG gilt für die Berücksichtigungsfähigkeit konkreter Veranstaltungen folgende übergreifende Leitlinie: Bei der Planung, Ausschreibung und Durchführung der Veranstaltung ist eine klare Definition und Erkennbarkeit des bzw. der jeweils angestrebten Bildungs- bzw. Lernziele im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und 2 BayEbFöG unter Einhaltung der vom BayEbFöG eingeforderten Verantwortungskette gegeben. Innerhalb dieses Rahmens genießt die Erwachsenenbildung in Bayern hinsichtlich konkreter Inhalte und Formate, aber auch Kooperationspartnern und dem Rückgriff auf „Dritte“, etwa Ehrenamtlichen, Spielräume, die sich insbesondere in den Verwaltungsvorschriften bzw. im Vollzug zu spiegeln haben.
- b) Das Gesetz berücksichtigt in Art. 4 Abs. 6 BayEbFöG erstmals ausdrücklich Einrichtungen der Familienbildung als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes insoweit, als sie Lehrangebote der Erwachsenenbildung nach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayEbFöG anbieten. Der Landtag empfiehlt, dass Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Angeboten von Einrichtungen der Familienbildung als Teilnehmende gezählt werden, wenn das konkrete Angebot sich im Schwerpunkt an Erziehungsberechtigte richtet und aufgrund seines Formats bzw. seiner Ausrichtung die Teilnahme von Unter-15-Jährigen erforderlich macht.
- c) Der Landtag ist der Auffassung, dass dem Ziel eines möglichst niederschweligen Zugangs (Art. 1 Abs. 3 Nr. 2 BayEbFöG) auch eine inhaltliche Komponente zukommt. Bei den in den Verwaltungsvorschriften zu treffenden Entscheidungen über die Berücksichtigungsfähigkeit von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung ist zu prüfen, mit welchen Inhalten und Formaten alle Bevölkerungsschichten angesprochen werden können.
3. In Bezug auf die Vorschrift, dass Förderempfänger sich ihrem Vereinszweck nach ausschließlich der Erwachsenenbildung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und 2 BayEbFöG widmen, geht der Landtag davon aus, dass z. B. eine Beratungstätigkeit der Förderempfänger gegenüber ihren Mitgliedern im angemessenen Umfang nicht nur jenseits des BayEbFöG, sondern auch jenseits der Erwachsenenbildung nicht förderschädlich ist.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Dr. Ute Eiling-Hütig

Abg. Kathi Petersen

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Thomas Gehring

Staatsminister Bernd Sibler

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die **Tagesordnungspunkte 22 und 23** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

**Thomas Kreuzer, Ingrid Heckner, Tobias Reiß u. a. und Fraktion (CSU),
Markus Rinderspacher, Kathi Petersen, Martin Güll u. a. und Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo u. a. und Fraktion
(FREIE WÄHLER),**

**Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches
Erwachsenenbildungsförderungsgesetz - BayEbFöG) (Drs. 17/22597)**

- Zweite Lesung -

und

Antrag der Abgeordneten

**Thomas Kreuzer, Ingrid Heckner, Tobias Reiß u. a. und Fraktion (CSU),
Markus Rinderspacher, Kathi Petersen, Martin Güll u. a. und Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo u. a. und Fraktion
(FREIE WÄHLER),**

**Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Entschließung zum neuen Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz
(Drs. 17/22597)**

**Erwachsenenbildung in Bayern - zukunftsorientiert, eigenverantwortlich,
vielfältig und niederschwellig (Drs. 17/22966)**

Ich eröffne die Aussprache. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Dr. Eiling-Hütig.

Bevor ich Ihnen das Wort erteile, möchte ich noch das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Verfassung des

Freistaates Bayern, Drucksache 17/21858, bekannt geben, das vielleicht den einen oder anderen interessiert. Mit Ja haben 91 Abgeordnete, mit Nein haben 54 Abgeordnete gestimmt. Enthaltungen gab es keine.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 8)

Ich stelle damit fest, dass damit die für eine Verfassungsänderung erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages nicht vorliegt. Folglich ist das Gesetz abgelehnt. Die Verfassung wird nicht geändert.

Frau Eilig-Hütig, Sie haben das Wort.

Dr. Ute Eiling-Hütig (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Zu vorgerückter Stunde, aber für uns heute nicht minder aufregend ist die Zweite Lesung des BayEbFöG 2018, des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes. Demnach dient die Erwachsenenbildung der Verwirklichung des Rechts jedes Einzelnen auf Bildung. Ich zitiere aus dem BayEbFöG 1974:

... verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. ... Ihr Bildungsangebot erstreckt sich ... auf persönliche, gesellschaftliche, politische ... und berufliche Bereiche.

Das ist ein Zitat aus Artikel 1 des alten Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes von 1974 und gleichzeitig ein Zitat aus dem neuen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz von 2018. Nichts beschreibt so zeitlos und treffend den Geist der Erwachsenenbildung, wie diese Worte. So wollen wir ihn auch im neuen Gesetz verankert wissen.

Auf die Notwendigkeit und den Anlass, der uns bewog, dieses Gesetz völlig neu zu gestalten, muss ich hier nicht näher eingehen. Darüber haben wir lange diskutiert. Das ist hinlänglich bekannt. Eingehen möchte ich aber explizit auf das Verfahren, das nach etwas mehr als zweijähriger Arbeit zu diesem erfolgreichen Abschluss mit der Zweiten Lesung des BayEbFöG und des Beschlusses zur Entschließung beigetragen hat. Alle Protagonisten – wirklich alle: die interfraktionelle Arbeitsgruppe, die Träger sowie das

Ministerium – haben in vielen Sitzungen und in enger Zusammenarbeit den bestmöglichen Weg dahingehend gesucht, was Erwachsenenbildung heute tatsächlich ausmacht und welche Neuerungen ein modernes Erwachsenenbildungsförderungsgesetz zwingend enthalten muss. Denken Sie nur an die Schlagworte "Digitalisierung", "lebenslanges Lernen", "demografischer Wandel".

Eines war uns aber von Anfang an klar – ich zitiere erneut wie bereits bei der Ersten Lesung den ehemaligen Kultusminister Hans Maier –, denn das war unsere zentrale Aufgabe: Meines Erachtens wird man dem Gesetz nicht gerecht, wenn man es allein als Instrument zur Festlegung und Verteilung staatlicher Zuschüsse betrachtet. – Dies ist uns mit dem neuen Gesetz gelungen. Darauf können wir zu Recht stolz sein. Da darf man ruhig mal klatschen.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der GRÜNEN)

In Kürze zu unseren Kernzielen, wie zum Beispiel dem ausdrücklichen Bekenntnis zur Erwachsenenbildung als eigenständiger Einrichtung hinsichtlich ihrer Angebote wie auch des Teilnehmerkreises durch Freiheitlichkeit, Offenheit und Pluralität, gekennzeichnet als fünfte Säule des Bildungswesens: Das Gesetz sorgt dabei für die Balance zwischen Freiheitlichkeit der Erwachsenenbildung einerseits und der Notwendigkeit von klaren und transparenten Fördervoraussetzungen im Interesse einer zukunftsfesten Erwachsenenbildung andererseits. Unerlässlich sind die Pluralität, die Erhaltung und der Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen mit einem leistungsfähigen Bildungsangebot unterschiedlicher Träger in ganz Bayern, die inhaltliche wie organisatorische Niederschwelligkeit, die Anerkennung und Unterstützung des Ehrenamtes, verlässliche Perspektiven und Planbarkeit durch Beibehaltung der institutionellen Förderung einschließlich – das ist neu – der Zulässigkeit von Rücklagen und die Einführung einer Projektförderung als zweite Säule der Erwachsenenbildung, um dort aus dem Parlament heraus aktuelle Themen setzen zu können.

Die Teile des Förderverfahrens, die sich in jahrzehntelanger Praxis bewährten, haben wir natürlich beibehalten, zum Beispiel die Sicherung der Unabhängigkeit und Freiheit der Erwachsenenbildungsträger durch die oben genannte institutionelle Förderung oder zum Beispiel die Bemessungsgrundlage für den jährlichen Staatszuschuss, nämlich die Teilnehmerdoppelstunden.

Wir stellen mit diesem Gesetzentwurf die Weichen für die Erwachsenenbildung der Zukunft. Um diese Weichen auch politisch abzusichern, haben wir parallel zum Gesetz eine EntschlieÙung erarbeitet, die im ersten Teil noch einmal die Gründe für den Reformbedarf des alten BayEbFöG sowie die oben erwähnten Kernziele benennt und die im zweiten Teil das Bekenntnis – das ist wichtig – zur deutlichen Aufstockung der Mittel für die institutionelle Förderung als hohe politische Verpflichtung für den nächsten Haushaltsgesetzgeber aufgreift, das heißt, im Endausbau 20 Millionen Euro in 2022, gestaffelt über die nächsten beiden Doppelhaushalte.

Kurz zum Hintergrund: Im Länder-Ranking der Pro-Kopf-Förderung steigen wir damit von einem der augenblicklich letzten Plätze auf Platz drei bundesweit auf. Das ist Klasse, oder?

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

In einer EntschlieÙung, in deren drittem Teil wir konkret die Leitlinien für die Interpretation des BayEbFöG einschließlich dessen Begründung sowie insbesondere für den Vollzug festgelegt haben, ob es sich um die Berücksichtigungsfähigkeit von Veranstaltungen, um den Einsatz Dritter gerade für kleine Träger, um Projektförderungen oder um Familienbildungsstätten handelt, haben wir vieles verankert. Wir haben im EntschlieÙungsantrag vieles sehr deutlich niedergelegt, in welche politische Richtung unser Anliegen geht.

Es zeichnet diesen Gesetzentwurf in besonderer Weise aus, dass er ebenso wie 1974 aus der parlamentarischen Mitte kommt. Wir sind davon überzeugt, dass die Erwachsenenbildung in Bayern mit den Neuerungen in Kombination mit den bewährten Rege-

lungen auf eine zukunftsfeste Grundlage gestellt wird, auf deren Basis Träger und Einrichtungen sicher erfolgreich arbeiten können.

Liebe Kathi, lieber Thomas, lieber Michael, ich freue mich sehr, dass wir dies zusammen erreicht haben, und bitte Sie um Zustimmung zum Gesetz und zum Antrag.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Petersen.

Kathi Petersen (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Dem Dank kann ich mich gleich zu Anfang anschließen. Zum Inhalt hat die Kollegin Dr. Eiling-Hütig bereits vieles gesagt, und vieles wurde schon bei der Ersten Lesung dargelegt, sodass ich mich kurz fassen kann.

In der heutigen Plenarsitzung ist wieder einmal zweierlei deutlich geworden: Erstens, wir sind uns in vielen Themen nicht einig. Zweitens, politische Bildung tut allenthalben not. Zu beiden Punkten gibt es erfreulicherweise einen Kontrapunkt: die Erwachsenenbildung. Wir haben einen interfraktionellen Gesetzentwurf für ein neues Erwachsenenbildungsförderungsgesetz, der bereits im Plenum vorgestellt wurde und im Bildungsausschuss einhellige Zustimmung gefunden hat.

Außerdem haben wir einen gemeinsamen Entschließungsantrag vorgelegt – meine Vorrednerin hat bereits darauf hingewiesen –, der im Ausschuss ebenfalls positiv beschlossen wurde. Diese konstruktive Zusammenarbeit, für die ich meiner Kollegin Ute sowie meinen Kollegen Michael und Thomas ganz herzlich danke, ist uns deswegen gelungen, weil wir ein gemeinsames Anliegen haben. Wir wollen die Erwachsenenbildung stärken und den Trägern der Erwachsenenbildung ein gutes Arbeiten ermöglichen. Ich freue mich, dass heute Abend trotz der vorgerückten Stunde Prof. Dr. Meisel und Herr Lang sowie ein Vertreter der Träger – den Namen weiß ich leider nicht – hier sind und dieser Zweiten Lesung beiwohnen. Das ist schön. Wir haben im Vorfeld kon-

struktiv zusammengearbeitet. Und dem geben Sie Ausdruck, indem Sie heute Abend da sind.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, wir hoffen auch, damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass Einrichtungen, die in den letzten Jahren aus der Förderung herausgefallen sind, wieder in deren Genuss kommen; denn wir wollen eine pluralistische Erwachsenenbildung, die möglichst viele und gerade auch bildungsferne Menschen mit ihren Angeboten erreicht.

Die EntschlieÙung haben wir erarbeitet, weil wir damit den Geist des Gesetzes verdeutlichen wollten. Wir wollen, dass die Umsetzung von diesem Geist geprägt ist, vor allem die auf dieser Basis zu erstellenden Verwaltungsvorschriften. Einige Punkte möchte ich dabei nennen. So geht es uns darum, dass gewachsene Strukturen nicht zerstört, sondern geachtet werden und dass man auf ihnen aufbauen kann. Wichtig ist uns auch ein weit gefasster Begriff von Dritten, deren man sich für die Umsetzung von Erwachsenenbildungsangeboten bedienen kann. Genauso wichtig sind uns Kooperationen mit ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen und regionalen Akteuren.

Neu an unserem Gesetz ist die Projektförderung. In der EntschlieÙung machen wir deutlich, dass wir uns dabei keine kurzfristigen Projekte, keine "Projektitis", vorstellen, sondern längerfristige Projekte und Programme, bei denen man auch etwas ausprobieren kann. – Auf die Familienbildung hat meine Vorrednerin ebenfalls schon hingewiesen.

Last but not least: Es gibt deutlich mehr Geld für die Erwachsenenbildung. Das ist auch dringend notwendig. Insgesamt sind es 20 Millionen mehr – so wird es jedenfalls dem Haushaltsgesetzgeber empfohlen –, gestaffelt bis 2022. Das ist eine ebenso erfreuliche wie deutliche Erhöhung der Förderung.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CSU)

– Ich finde auch, das ist einen Applaus wert für alle, die daran mitgewirkt haben. – Bezogen auf den Bildungshaushalt von etwa 20 Milliarden sind es aber natürlich immer noch weniger als 0,25 %. Bis man damit eine Säule assoziiert, ist noch ein weiter Weg zurückzulegen, weil noch sehr viel Luft nach oben ist. Für heute aber freuen wir uns über das, was wir gemeinsam, auch mit den Trägern der Erwachsenenbildung, in dieser Legislaturperiode erreicht haben.

(Beifall bei der SPD und der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Prof. Dr. Piazzolo.

Prof. Dr. Michael Piazzolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte Schönes vorbereitet; ich habe es wieder eingesteckt. Ich wollte etwas erzählen über mein Erwachsenenpädagogikstudium; ich wollte erzählen von Nietzsche am Samstagvormittag.

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN: Ach! – Horst Arnold (SPD): "Also sprach Zarathustra"!)

Aber ich habe in der Erwachsenenpädagogik gelernt: Man soll die Leute dort abholen, wo sie sind. Um Viertel nach elf sind zwar noch einige hier im Plenum. Wenn ich mir die Fraktion der FREIEN WÄHLER ansehe, muss ich ganz ehrlich sagen: Respekt, diese Besetzung um 23.15 Uhr; die Fraktion ist beinahe vollzählig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich glaube zwar, dass Abgeordnete unglaublich belastungsfähig sind, man aber trotzdem jetzt über Erwachsenenpädagogik nicht zu intensiv und insbesondere nicht zu lange reden sollte.

Ich freue mich, dass Prof. Meisel und Herr Dr. Lang da sind. Wir haben in vielen Sitzungen gemeinsam das Erwachsenenbildungsförderungsgesetz vorgebracht. Wir haben es in Erster Lesung behandelt, im Ausschuss behandelt; wir haben uns über die Grundsätze unterhalten. Es ist gut geworden, dieses Gesetz. Es ist aber auch – und das ist das Zweite, was zu begrüßen ist – mit viel Geld untermauert worden. Zum Dritten gibt es eine EntschlieÙung, die die Grundsätze deutlich macht.

Ich würde einfach alle Kollegen, die an Erwachsenenpädagogik interessiert sind – das sind wahrscheinlich die meisten hier –, einladen, das Gesetz und die EntschlieÙung zu lesen. Alle anderen Ausführungen, die ich mir vorgenommen habe, werde ich mir sparen, um zu sagen: Das ist ein gutes Gesetz und der Unterstützung wertiges Gesetz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der CSU und der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Gehring.

Thomas Gehring (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Kollege Piazzolo hat für mich jetzt natürlich eine schwierige Vorlage gemacht.

(Dr. Simone Strohmayer (SPD): Mach's kurz!)

Ich versuche es mal mit einem Zitat. Martin Luther wird gern zitiert, wenn es um Bildung geht. Er hat einmal gesagt: "Der Mensch bleibt nährisch bis ins 40. Jahr. Wenn er dann anfängt, seine Narrheit zu erkennen, ist das Leben schon dahin." Ich würde sagen, er hat das Thema Erwachsenenbildung damals ziemlich unterschätzt.

(Heiterkeit bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Dieses Thema ist jahrelang unterschätzt worden, auch hier im Bayerischen Landtag. Der Landtag hat auch den demografischen Wandel unterschätzt. Es war notwendig,

dass wirklich alle vier Fraktionen zusammenarbeiten, um dieses Thema hier im Haus und gegenüber dem Ministerium stärker zu machen.

Wir haben vorhin vom Ministerpräsidenten eine Belehrung in puncto Demokratie bekommen. Ich muss schon sagen: Die haben wir bei diesem Thema nicht nötig. Wir haben gezeigt, wie wir als Parlament arbeiten können. Dazu gehört, dass wir in einem engen Kontakt mit den Betroffenen, mit den Trägern, mit den Landesorganisationen waren und miteinander an diesem Gesetz gearbeitet haben.

Es ist uns gelungen, die gegebene plurale Struktur in diesem Gesetz abzubilden. Wir hoffen, dass dadurch wieder mehr Träger in die Förderung kommen. Es ist schon angesprochen worden: Wichtig ist, dass die Mittel tatsächlich erhöht werden, und zwar immerhin fast um die Hälfte. Das ist ein starkes Signal, auch für den nächsten Landtag, das tatsächlich umzusetzen. Auch da war es wichtig, dass alle vier Fraktionen gemeinsam dieses Signal setzen.

Wichtig ist auch, dass wir das Thema Erwachsenenbildung jetzt nicht nur einmal aufgerufen haben und dann die nächsten Jahre wieder laufen lassen. Wir haben in diesem Gesetz einiges festgeschrieben, mit dem sich das Parlament in den nächsten Jahren wieder beschäftigen wird. So werden Abgeordnete dem Landesbeirat für Erwachsenenbildung angehören. Wir werden im Ausschuss einen jährlichen Bericht bekommen. Wir werden in die Projektförderung steuernd eingreifen. Ich kann Ihnen also garantieren: Wer auch immer sich im nächsten Landtag mit dem Thema beschäftigen wird, wird Erwachsenenbildung weiter oben auf der Tagesordnung haben, als es in den letzten Jahren der Fall war. Ich denke, wir alle sollten Martin Luther ein bisschen Lügen strafen und mehr für die Erwachsenenbildung tun.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nun hat Herr Staatsminister Sibler ums Wort gebeten.

Staatsminister Bernd Sibler (Unterricht und Kultus): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Lieber Thomas Gehring, der Luther war sehr pessimistisch. Das ist dem Anlass eigentlich nicht angemessen.

(Tobias Reiß (CSU): Der Herr Staatsminister ist noch keine 40, oder?)

– Für qualifizierte Beiträge danke ich. – Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir waren letzten Freitag bei der Katholischen Erwachsenenbildung. Mit "wir" meine ich die vier federführenden Parlamentarier und meine Wenigkeit. Dabei war auch ein weiterer entscheidender Träger der Erwachsenenbildung wie der Volkshochschulverband, der heute vertreten ist. Es war eine rundweg positive Veranstaltung, von der viele Leute gesagt haben, dass gute Arbeit abgeliefert worden ist.

Wir haben heute viel über Stilfragen im Parlament diskutiert. Wir haben uns darüber unterhalten, wo der Schwerpunkt unserer Arbeit zu setzen ist. Ich denke, die Arbeit, die wir im Parlament, aber auch in der Kooperation mit meinem Haus abgeliefert haben, ist eine sehr gute. Sie ist ein echter Beitrag, bei dem deutlich wird, dass wir das Motto des lebenslangen Lernens nicht nur im Munde führen, sondern dass es wirklich gelebt wird. Ich halte es für wichtig, das gerade am Ende einer Legislaturperiode zu betonen und zu unterstreichen.

Die inhaltlichen Punkte sind angesprochen worden. Ich bin froh und dankbar, dass man an der soliden Basis und am Wesenskern eines Gesetzes, das auch nach parlamentarischen Maßstäben sehr alt ist – es stammt aus dem Jahr 1974 – festhält und nachjustiert und nachsteuert, um dieses Gesetz mit einer soliden Basis in die Zukunft zu führen. Institutionelle Förderung, Projektförderung, Rücklagenbildung sind ganz deutlich und ganz wichtig; das will ich unterstreichen. Das ist auch für viele Systematiken in bisherigen Strukturen gar nicht einmal so einfach, letztlich auch Beteiligte zu Partnern zu machen und einen wichtigen Akzent zu setzen, damit wir Förderbegriffe und Förderinhalte tatsächlich auf einen guten Weg bringen. Wir setzen heute ein tolles

Signal für lebenslanges Lernen. Ich freue mich und will ganz pathetisch sagen: Das ist wirklich eine Sternstunde des Parlamentarismus.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung, und dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Gesetzentwurf abstimmen. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf aller im Landtag vertretenen Fraktionen auf der Drucksache 17/22597 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf der Drucksache 17/23191 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus und der endberatende Ausschuss empfehlen Zustimmung. Ergänzend schlägt der endberatende Ausschuss vor, in Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2019" und in Satz 2 den "1. Januar 2020" einzufügen. In Absatz 2 soll als Datum des Außerkrafttretens der "31. Dezember 2018" eingefügt werden.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Ergänzungen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie der Kollege Muthmann (fraktionslos) und die Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Danke schön. Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Danke schön. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich jetzt, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Kollege Muthmann (fraktionslos) sowie die Kollegin Claudia

Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Auch keine Stimmenthaltung. Dann ist das Gesetz angenommen.

Es hat den Titel "Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz)".

Es folgt jetzt noch die Abstimmung über den interfraktionellen Entschließungsantrag "Erwachsenenbildung in Bayern – zukunftsorientiert, eigenverantwortlich, vielfältig und niederschwellig" zum vorgenannten Gesetz auf der Drucksache 17/22966. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus empfiehlt Zustimmung. Wer dem Antrag auf der Drucksache 17/22966 zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Kollege Muthmann (fraktionslos) und die Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Auch keine Enthaltung. Damit ist dem Antrag zugestimmt worden.

(Allgemeiner Beifall)

Ich gebe jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Horst Arnold und anderer und Fraktion (SPD) betreffend "Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes", Drucksache 17/21480, bekannt. Mit Ja haben 44 gestimmt, mit Nein haben 105 gestimmt, und es gab keine Stimmenthaltung. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 7)